

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| I. Satzung nach § 18 a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung) | Seite 2 |
| II. Satzung nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung) | Seite 3 |

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 650 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

STUDENTENPARLAMENT

Bearbeiter: Annette Heppel

Satzung nach § 18 a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erläßt am 26. April 2002 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung*:

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Wintersemester 2002/2003 erhoben. ³Die Höhe des Beitrages beträgt 109 €. ⁴Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG Absatz 2 bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. ⁵Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) ¹Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). ²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

– Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
– Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. ⁴Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) ¹Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. ²Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

*) Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. 4. 2002.

(5) ¹Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der FU Berlin keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Nachweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende und Mehrfachimmatrikulierte, die ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Hochschule wahrnehmen.

2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

²Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) ¹Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:

1. ¹Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest (hier: Attest zur Vorlage beim Amtsarzt) nachweisen können, daß sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. ²Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. ¹Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. ²Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. ³Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlußarbeit mindestens für ein ganzes Bezugssemester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.

²Sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. ³Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Freien Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 Antragsunterlagen

¹Der Antrag muß das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Wenn von der/dem Studierenden für das folgende Semester kein neuer Antrag auf Befreiung gestellt wird, sind die Antragsunterlagen nach dem Ende der Antragsfrist für das folgende Semester zu vernichten.

§ 3 Antragsfristen

(1) ¹Der Antrag auf Befreiung muß bei Studierenden, die sich zurückmelden, spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters bei der zuständigen Stelle vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. ²Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von der/dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) ¹Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die/der Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. ²Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten. ³Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist dem Antrag beizufügen.

(3) ¹Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. ²Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Antragstellung.

§ 4 Bewilligungszeiträume

¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. ²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Bearbeitung der Anträge

(1) ¹Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiungen wird gesondert bekannt gegeben. ²Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. ³Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich durch die zuständige Stelle mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsbüro unverzüglich mitzuteilen. ²Eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages kann erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, daß er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

STUDENTENPARLAMENT

Bearbeiter: Annette Heppel

Satzung nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erläßt am 26. April 2002 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung*:

Präambel

¹Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. ²Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hin nehmen, daß Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. ³Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, daß begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschußbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds. ²Die Höhe des Beitrages beträgt 3 €. ³Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. ⁴Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) ¹Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. ²Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) ¹Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, daß eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Anfertigung der Studienabschlußarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie länger als drei Monate dauert,
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es

*) Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. 4. 2002 und vom Präsidium der Freien Universität am 29. 4. 2002

in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,

3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis, die das bei einer Aufenthaltsbewilligung übliche Maß von 3 Monaten (90 Arbeitstage) arbeitserlaubnisfreier Beschäftigung nach der Arbeitserlaubnisverordnung und drei Monaten Beschäftigung mit Arbeitserlaubnis pro Jahr unterschreitet,
4. die Zugehörigkeit zu den in § 23 Abs. 1a bis 4 BSHG genannten Personengruppen,
5. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
6. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) ¹Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 285 €. ²Dazu treten hinzu:

1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 200 €. Ist eine Person gegenüber der/dem Studierenden unterhaltsberechtig, erhöht sich dieser Betrag um 125 €, für jede weitere um 100 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
2. für Studierende, die die in § 23 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf. Ist eine Person bzw. sind mehrere Personen gegenüber der/dem Studierenden unterhaltsberechtig, so ist der Grundbedarf der unterhaltsberechtigten Person bzw. Personen auf den Grundbedarf der/des Studierenden anzurechnen.
3. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG. Ist eine Person bzw. sind mehrere Personen gegenüber der/dem Studierenden unterhaltsberechtig, so ist der Grundbedarf der unterhaltsberechtigten Person bzw. Personen auf den Grundbedarf der/des Studierenden anzurechnen.
4. weitere 52,11 € für Studierende, die
 - a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) ¹Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. ²Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. ³Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. ⁴Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 76 II BSHG bezeichneten Beträge, für den unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von § 76 II Nr. 3 BSHG allerdings nur die über den Betrag von 47 € hinaus gehenden Beiträge.
 2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18 €.
- (5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. ²§ 88 I und II Nr. 1–7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

§ 3 Vergabekriterien

(1) ¹Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) ¹In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemißt sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. ²Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe bemißt sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. ³Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als sechs Monate zu bewerten. ⁴Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

§ 4 Bewertung der Kriterien

(1) ¹Um das Zuschußkriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) ¹Um das Zuschußkriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

mehr als 3 Monate	5 Punkte
mehr als 6 Monate	10 Punkte
unabsehbare Zeiträume	15 Punkte

(3) ¹Um das Zuschußkriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

(1) ¹Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. ²Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird von der zuständigen Stelle ein Stichtag festgesetzt. ³Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) ¹Die Zuschüsse werden so verteilt, daß der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede/jeden Berechtigte/n gleich ist. ²Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). ³Teilszuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. ⁴Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeit-

raum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) ¹Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. ²Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. ³Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6

Antragsunterlagen

¹Der Antrag muß das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen. ⁴Wenn von der/dem Studierenden für das folgende Semester kein neuer Antrag auf Zuschuß gestellt wird, sind die Antragsunterlagen nach dem Ende der Antragsfrist für das folgende Semester zu vernichten.

§ 7

Antragsfristen

¹Der Antrag auf einen Zuschuß zum Semesterticket-Beitrag muß spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. ²Nach Ablauf der Frist wird der Antrag

nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, daß sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. ³Für die Berechnung der Zuschußsumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8

Bewilligungszeitraum

¹Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die/der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. ²Ein rückwirkender Zuschuß wird nicht gewährt.

§ 9

Antragsbearbeitung

(1) ¹Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse wird gesondert bekannt gegeben. ²Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. ³Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die/den Studierende/n vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuß vergeben wurde. ³Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) ¹Falls der/dem Studierenden ein Zuschuß zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie/ihn auszuzahlen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.